

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 19.

Freiburg, den 16. Dezember 1868.

XII. Jahrgang.

Das Verfahren bei Eidesabnahmen betr.

Nro. 9095. Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 29. December 1859 Nro. 11,628 (Erzb. Anzeigebblatt 1860 Nro. 1 S. 6) bringen wir andurch nachstehende Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 5. v. Mts. Nro. 9782 und vom 26. September 1867 Nro. 8487 unter dem Anfügen zur Kenntniß der Erzbischöflichen Pfarrämter, daß gemäß dem Erlaße Großherzoglichen Justizministeriums vom 5. v. Mts. Nro. 9782 „bei andern als vor dem Richter abzulegenden Eiden, insbesondere bei Diensteiden die Einholung einer geistlichen Eidesvorbereitung“ durch das Strafgesetz (§ 5. des Gesetzes vom 20. December 1848 — Reg.-Bl. Nro. 81) „nicht vorgeschrieben sei.“

Gemäß der Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. v. Mts. Nro. 14,467 ist, „die Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 5. v. Mts. Nro. 9782 auch für die Verwaltungs- und Verwaltungsgerechtsbehörden maßgebend.“

„Eine Vorbereitung durch den Geistlichen wird bei Dienst- und Hulbigungseiden nicht verlangt.“
Freiburg, den 3. December 1868.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Das Verfahren bei Eidesabnahmen betr.

Nro. 9782. Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnungen vom 18. September 1852 Nro. 9122 (verkündet in den Kreisverordnungsblättern) und vom 16. December 1859 Nro. 8166 (Centr. B. Bl. Nro. 16) werden zum Vollzuge des § 5. des Gesetzes vom 20. December 1848 (Reg.-Bl. Nro. 81), das Verfahren bei Eideserhebungen betr., hiemit folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Jeder gerichtlichen Vorladung zur Ablegung eines Eides ist die ausdrückliche Aufforderung an den Geladenen beizufügen: „sich von seinem Seelsorger oder einem andern Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen und Bescheinigung hierüber vorzulegen.“

§. 2.

Die schriftliche Ladung muß die Rubrik der betreffenden Rechtssache enthalten und angeben, in welcher Eigenschaft der Geladene zu beeidigen ist, ob als Partei, Zeuge oder Sachverständiger. Bei Parteieneiden in bürgerlichen Rechtssachen ist überdies eine Abschrift der Eidesformel beizufügen.

§. 3.

Der zum Eide Vorzubereitende hat dem Geistlichen, an welchen er sich wendet, die erhaltene Ladung vorzuzeigen. Auf dieselbe ist sodann in der Regel auch die Bescheinigung über die ertheilte Vorbereitung zu setzen.

§. 4.

Die Kreisgerichte haben durch Vermittlung der Amtsgerichte mit den Geistlichen ihrer Kreise Uebereinkommen dahin zu treffen, daß — dringende Fälle ausgenommen — zur Vornahme von Eidesvorbereitungen passende Stunden ein für alle Mal bestimmt werden. Dabei ist thunlichst darauf hinzuwirken, daß, wenn mehrere Geistliche an einem Orte sind, von allen die gleiche Stunde gewählt wird. Die so festgesetzten Stunden sind in den betreffenden Gemeinden in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Carlsruhe, den 5. November 1868.

Justiz-Ministerium.
gez. Obkircher.

Die Bezahlung der Eidesvorbereitungsgebühren betr.

Nro. 8487. Zum Vollzuge des § 7. der höchsten Verordnung vom 2. April 1866 (Reg.-Bl. Nro. 19) die Gebühren für Zeugen, Parteien, Eidesvorbereitung u. u. betr. wird hiemit verordnet:

§. 1.

Werden Parteien in Civilrechtsstreiten zum Eide vorbereitet, so haben dieselben die Eidesvorbereitungsgebühr, vorbehaltlich ihres etwaigen Rückgriffs auf den Gegentheil, dem Geistlichen sofort zu entrichten. Daß dies geschehen sei, ist in dem auszustellenden Eidesvorbereitungszeugnisse zu bemerken.

Unterblieb die sofortige Bezahlung der Gebühr, so hat der Richter für deren Entrichtung, und zwar nöthigenfalls im Wege der Hofsvollstreckung, von Amtswegen zu sorgen.

§. 2.

Sonstige in Civilrechtsstreiten zu beeidigende Personen, wie namentlich Zeugen und Sachverständige, sind zur Erlegung der Eidesvorbereitungsgebühren nicht verpflichtet, können dieselben aber, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf die zur Berichtigung verpflichtete Partei, vorschußweise bezahlen. Ist dieses geschehen, so hat der Geistliche eine Bemerkung darüber in das auszustellende Eidesvorbereitungszeugniß aufzunehmen.

Andernfalls wird die Gebühr auf diesem Zeugniß als Forderung vorgemerkt, für deren alsbaldige Berichtigung durch die hiezu schuldige Partei sodann der Richter wie oben in § 1. Absatz 2 zu sorgen hat.

§. 3.

In Strafsachen, einschließlich der Privatanklagesachen, dürfen von den zum Eide vorzubereitenden Personen Gebühren nicht erhoben werden.

Vielmehr sind dieselben stets auf dem Vorbereitungszeugnisse in Anforderung zu bringen, und sodann, sofern sie in dem einzelnen Falle überhaupt in Anrechnung kommen können, von dem Gerichte in das aufzustellende Kostenverzeichnis aufzunehmen. Carlsruhe, den 26. September 1867.

Justiz = Ministerium.

gez. Stabel.

Die Wehrpflicht der dem geistlichen Berufe sich Widmenden betr.

Nro. 9496. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich dem geistlichen Berufe widmen wollen, machen wir auf nachstehende Bestimmungen des Wehrgesetzes und der dazu gehörigen Vollzugsverordnung aufmerksam.

Freiburg, den 10. Dezember 1868.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

§ 37 des Wehrgesetzes:

Zurückstellung wegen des geistlichen Berufes.

Wegen des geistlichen Berufes können, sofern dies die Staatsregierung mit Rücksicht auf das kirchliche Bedürfniß im Wege der Verordnung bestimmt, Wehrpflichtige, welche sich dem geistlichen Stande widmen, wenn sie Zeugnisse über ihre genügende Befähigung und sittliche Aufführung vorlegen, zurückgestellt werden.

Mit dieser Zurückstellung kann zugleich die Entbindung von der persönlichen Stellung vor der Aushebungsbehörde bewilligt werden.

Sollte ein solcher Zurückgestellter das 27. Lebensjahr vollenden, ohne seine Prüfung als Candidat des geistlichen Amtes bestanden zu haben, oder durch unangemessenes Betragen oder durch Vernachlässigung in Fortsetzung seiner Studien sich dieser Begünstigung nach Ausspruch des Ministeriums des Innern unwürdig machen, oder zu einem andern Beruf übergehen, so hat er seine Dienstzeit nachträglich zu erfüllen.

Nach erstandener Prüfung und mit dem 27. Lebensjahr ist der Geistliche der Ersatzreserve zu überweisen.

§ 80 der Vollzugsverordnung:

Zurückstellung der Theologen.

1. Insolange verordnungsgemäß eine Befreiung solcher jungen Leute, welche sich dem geistlichen Stande widmen, von dem Wehrdienste besteht, sind dieselben nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes zurückzustellen.

2. Wer von dieser Begünstigung Gebrauch machen will, hat — sofern er nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erworben hat — vor dem 1. Februar des Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr zurücklegt, der Aushebungsbehörde, in deren Bezirk derselbe Stellungspflichtig ist, ein Zeugniß vorzulegen, wornach er sich auf einer deutschen Universität oder an einem deutschen Priesterseminar dem Studium der Theologie widmet, beziehungsweise wenn er noch ein Lyceum oder Gymnasium besucht, daß er sich jenem Studium erklärt hat.

Das Zeugniß muß von dem Decan der theologischen Fakultät, beziehungsweise der bischöflichen Behörde oder dem Vorstand des Gymnasiums oder Lyceums ausgestellt sein und sich über die Begabung und sittliche Aufführung des Bewerbers, sowie darüber aussprechen, daß derselbe voraussichtlich bis zum 27. Lebensjahr die Prüfung als Candidat des geistlichen Standes bestehen kann.

3. Auf Grund des Zeugnisses wird der Bewerber vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Stellungspflicht entbunden und sogleich bis zum 1. Februar des Jahrs, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, zurückgestellt. Die Aushebungsbehörde stellt dem Pflichtigen hierüber einen Berechtigungsschein aus, und benachrichtigt hievon die Aushebungsbehörde des Geburts- und des Heimathsortes zur Vormerkung in den Listen.

4. Vor diesem 1. Februar (Ziffer 3) und in der Folge alljährlich zu derselben Zeit hat der Pflichtige gleiche Zeugnisse (Ziffer 2) über den Fortgang seiner Studien bei der Aushebungsbehörde einzureichen, bis derselbe die Prüfung als Candidat des geistlichen Amtes vorschriftsgemäß erstanden hat. Er wird alsdann von Jahr zu Jahr zurückgestellt.

5. Hat der Pflichtige die Prüfung als Candidat des geistlichen Amtes erstanden, so wird er zur Ersatzreserve überwiesen.

6. Kann derselbe innerhalb der Ausstandszeit die verlangten Zeugnisse nicht vorlegen, geht er zu einem anderen Beruf über, oder hat er bis zum 1. April des letzten Ausstandsjahrs (27. Lebensjahr) die Prüfung nicht bestanden, so hat die Aushebungsbehörde den Pflichtigen zur nachträglichen Erfüllung seiner Dienstpflicht heranzuziehen.

7. Macht sich derselbe durch unangemessenes Betragen oder durch Vernachlässigung in Fortsetzung der Studien der Begünstigung unwürdig, so wird das Ministerium des Innern auf Anzeige der zuständigen Behörde nach Befund die Vergünstigung zurückziehen und die Aushebungsbehörde zur Veranlassung des Weitern benachrichtigen.

Die katholische Presse betr.

Nro. 9448. Die Erzb. Decanate werden an die Beachtung unseres Erlasses vom 12. September v. J. Nro. 8260 erinnert.

Freiburg, den 10. December 1868.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Aufhebung der allgemeinen kathol. Kirchencasse Heidelberg betr.

Nro. 22,411. Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. August l. J. Nro. 14,230 (Anzeigeblatt Nro. 14) wird hier weiter zur Kenntniß gebracht, daß auch die allgemeine kathol. Kirchencasse Heidelberg vom 1. Januar 1869 an aufgehoben und mit jener in Freiburg vereinigt werden wird.

Karlsruhe, den 24. November 1868.

Katholischer Oberstiftungsrath.

B. B. d. Pr.

Manz.

Becker.

Pfründebesezungen.

Dem von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Carl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Meßkirch, Decanats Meßkirch, präsentirten bisherigen Pfarrer Lorenz Sayer von Leipferdingen wurde am 5. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Diensternennungen.

Zu Erzb. Schulinspectoren wurden ernannt:

Für das Landcapitel Lahr: Pfarrer Matthias Huggle von Ringsheim.

Für das Landcapitel Mühlhausen: Pfarrer Anton Schäffer in Tiefenbronn.

Anweisung der Pfarrverweser und Vicare.

Den 3. Okt.: Priester Joseph Halbig in Tauberbischofsheim als Pfarrverweser nach Rothenberg.
Den 10. Okt.: Vicar Leopold Stark von Müdaun i. g. C. nach Helmsheim.

- Den 10. Okt.: Vicar Amand Lenz von Mosbach als Curatieverweser nach Adelsheim.
Vicar Johann Keller von Herbolzheim i. g. E. nach Mosbach.
Vicar German Meier von Helmsheim i. g. E. nach Mudau.
Vicar Ferdinand Falk von Malsch als Pfarrverweser nach Moosbrunn.
Vicar Julius Christophl von Ottenau i. g. E. nach Malsch bei Ettlingen.
Pfarrverweser Theodor Ruß von Moosbrunn i. g. E. nach Ottenau.
- Den 12. Okt.: Priester Joh. Georg Hummel als Vicar nach Ottenhöfen.
- Den 22. Okt.: Pfarrverweser August Schmidt von Einhart i. g. E. nach Dieffen.
Pfarrverweser Joh. Bapt. Kohler von Dieffen i. g. E. nach Bittelbronn.
- Den 23. Okt.: Pfarrverweser Carl Käßling von Mestkirch als Verwalter des Frühmeßbeneficiums ad B. M. V. et St. Sebastianum daselbst.
Beneficiumsverweser Franz Hirschler von Mestkirch als Pfarrverweser nach Leispferdingen.
- Den 29. Okt.: Pfarrverweser Leopold Hirn von Dos i. g. E. nach Rheinsheim.
Pfarrverweser Carl Willi von Hattingen i. g. E. nach Seckach.
Pfarrverweser Joseph Barth von Gütenbach i. g. E. nach Heddesheim.
- Den 10. Nov.: Vicar Benedict Feederle von Welschingen i. g. E. nach Watterdingen.
Priester August Muckenhirn als Vicar nach Welschingen.
- Den 12. Nov.: Vicar Emil Meyer von Renchen als Curatieverweser nach Erlach.
- Den 14. Nov.: Pfarrverweser Leopold Eisen von Schluchsee i. g. E. nach Gütenbach.
- Den 17. Nov.: Pfarrverweser Emil Stern von Rheinsheim i. g. E. nach Sickingen.
- Den 19. Nov.: Kaplaneiverweser Rudolf Maier von Inneringen als Pfarrverweser nach Einhart.
- der Umzug fand*
am 29. Sept.
Patt. Gross, Pw } Pfarrverweser Karl Maurer von Gerichtstetten i. g. E. nach Schlierstadt.
Pfarrverweser Franz Joseph Groß von Schlierstadt i. g. E. nach Gerichtstetten.
Pfarrverweser Joseph Buck von Börrach i. g. E. nach Oberhausen.
Beneficiumsverweser Carl Käßling von Mestkirch als Pfarrverweser nach Börrach.
- Den 23. Nov.: Pfarrverweser Christian Walk von Heiligkreuzsteinach als Vicar nach Burbach.
Vicar Alois Müller von Heddesheim als Pfarrverweser nach Heiligkreuzsteinach.
- Den 26. Nov.: Pfarrverweser Joseph Dilger von Waldkirch i. g. E. nach Weilersbach.
Pfarrer Jodoc Müller von Weilersbach mit Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Rommingen.
Vicar Karl Schwörer von Ulm i. g. E. nach Urloffen.
Vicar Fridolin Honold von Zell i. W. als Pfarrverweser nach Altglashütten.
Vicar Theodor Kern von Urloffen i. g. E. nach Zell i. W.
Pfarrverweser Adolf Böll von Altglashütten als Kaplaneiverweser nach Stühlingen.
Vicar Karl August Stern von Oberhausen i. g. E. nach Ulm.
Vicar Leopold Stark von Helmsheim als Pfarrverweser nach Neckerau.
Pfarrverweser Franz Lutz von Neckerau i. g. E. nach Helmsheim.
- Den 3. Dez.: Pfarrverweser Benedikt Kiesterer von Biethingen i. g. E. nach Hoppetenzell.

Professablegung.

In dem ehrw. Frauenkloster Zofingen in Constanz legten am 17. Sept. l. J. Profess ab:
M. Clara Rudiger von Breisach.
M. Aquina Sättlele von Egelshofen.

Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Durch Ord.-Erlaß vom 5. März l. J. Nro. 1760 ist Hauptlehrer Joseph Staiger in Worndorf als Organist an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 1. Juli in seinen Dienst eingewiesen worden.